

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 11

Mittwoch, 24. April

1918

Erzbischöfliche Verordnung

Den Codex Juris canonici betr.

Der am Pfingsttage vorigen Jahres durch die Konstitution Providentissima Mater Ecclesia promulgierte Codex juris canonici tritt am Pfingstfeste d. J., Sonntag, den 19. Mai, in Kraft. Infolge der Kriegsverhältnisse ist es nicht möglich geworden, das neue Gesetzbuch rechtzeitig dem Klerus in die Hand zu geben; nachdem nunmehr der Hl. Stuhl den Verlagsfirmen Herder und Pustet die Genehmigung zum Abdruck der vatikanischen Originalausgabe erteilt hat, kann aber mit Sicherheit das Erscheinen dieser in handlichem Sedezformat gehaltenen Ausgabe bis Juni erwartet werden.

Die wichtigen Veränderungen des neuen Rechtsbuches in der Ehegesetzgebung und bezüglich der kirchlichen Zensuren werden Wir alsbald in besonderen Verordnungen, deren Studium Wir dem gesamten Seelsorgeklerus zur Pflicht machen, bekannt geben. Im übrigen behalten Wir uns vor, nach Bedürfnis in weiteren Erlassen zu einzelnen Materien des neuen Codex juris canonici Stellung zu nehmen.

Zum Verständnis des neuen Rechtsbuches sei bemerkt:

1. Dasselbe will im allgemeinen das bestehende Recht kodifizieren und schafft nur ausnahmsweise neues Recht. Es gibt ferner vielfach nur die Grundlinien der Rechts-

institute und überläßt die nähere Ausgestaltung der Praxis und der Partikulargesetzgebung.

2. Gewisse Vorschriften sind zwingendes allgemeines Recht für die ganze Kirche, hierher gehören z. B. die Bestimmungen über die Vorbedingungen zum Empfang der heiligen Weihen oder zur Zulassung in einen kirchlichen Orden, über die sittlichen Verpflichtungen der Kleriker, über das kirchliche Strafrecht, im allgemeinen auch die Vorschriften über den kirchlichen Prozeß.
3. Bei vielen Materien des neuen Codex ist jedoch ausdrücklich eine anderweitige Regelung als zu Recht bestehend anerkannt. Dies gilt bei uns insbesondere bezüglich der bestehenden Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens.
4. Der Inhalt der vom Hl. Stuhle mit den einzelnen Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen wird durch die entgegenstehenden Bestimmungen des neuen Rechtsbuches nicht berührt (can. 3). Wohlerworbene Rechte, ferner Privilegien und Indulte, die vom Apostol. Stuhle verliehen sind, bleiben an sich bestehen, wenn sie nicht ausdrücklich im Codex widerrufen sind (can. 4).

5. Auch Gewohnheiten, welche den Bestimmungen des Codex widersprechen, aber in demselben nicht ausdrücklich verworfen sind, können, wenn sie hundertjährig bzw. aus unvordenklicher Zeit sind, aus wichtigen Gründen von den Ordinarien aufrecht erhalten werden (can. 5).

6. Demnach hat, abgesehen von den unter 2 erwähnten Bestimmungen, sofern sich Widersprüche zwischen dem alten und dem neuen Recht herausstellen, das alte Recht nicht ohne weiteres als abrogiert zu gelten; vielmehr ist in Zweifelsfällen unsere Entscheidung einzuholen.

Freiburg, 18. April 1918.

† Thomas, Erzbischof.

Erzbischöfliche Verordnung

Das vom 19. Mai 1918 an geltende kirchliche Eherecht betr.

Das kirchliche Eherecht erfährt im neuen Codex juris canonici eine Reihe tiefeinschneidender Veränderungen. Daher sehe ich mich veranlaßt, die für die Seelsorger wichtigsten Bestimmungen des künftigen Eherechts unter Beifügung und teilweiser Neugestaltung der für unsere Erzdiözese geltenden Sondervorschriften nachfolgend zu veröffentlichen.

I. Die kirchlichen Ehehindernisse

Die Ehehindernisse sind entweder aufschiebende (impedientia) oder trennende (dirimentia).

1. Die aufschiebenden Hindernisse

Aufschiebende Hindernisse sind:

1. das Verbot der Kirche, d. h. ein vom Ordinarius in einem bestimmten Fall gegenüber Diözesanen oder in der Diözese sich aufhaltenden Fremden erlassenes zeitweiliges Eheverbot, c. 1039 § 1;
2. das einfache Gelübde der Jungfräulichkeit, der vollkommenen Keuschheit, das Gelübde, nicht zu heiraten, eine höhere Weihe zu empfangen oder in den Ordensstand zu treten, c. 1058 § 1;
3. die Annahme an Kindesstatt, c. 1059; danach ist im Gebiet des Deutschen Reiches verboten die Ehe zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen oder dessen Abkömmlingen, so lange das Rechtsverhältnis besteht, vgl. B.G.B. § 1311;
4. die Konfessionsverschiedenheit (mixta religio), c. 1060—1064.

Ferner ist die Ehe verboten:

5. mit einer Person, die öffentlich vom katholischen Glauben abgefallen ist oder die einer von der Kirche verbotenen Gesellschaft angehört, c. 1065, sowie

6. mit einem öffentlichen Sünder oder einer öffentlich mit dem Interdikt oder der Exkommunikation belegten Person, wenn dieselbe sich weigert, das hl. Bußsakrament zu empfangen, bzw. sich mit der Kirche auszusöhnen, c. 1066.

Über das Verlöbniß und die geschlossene Zeit siehe unten.

2. Die trennenden Hindernisse

Dieselben sind nach der Reihenfolge des kirchlichen Rechtsbuches:

1. das fehlende Alter (defectus aetatis), nämlich das noch nicht vollendete sechzehnte Lebensjahr beim männlichen, das noch nicht vollendete vierzehnte beim weiblichen Geschlechte, c. 1067;
2. das geschlechtliche Unvermögen (impotentia), c. 1068;
3. das bestehende Eheband (ligamen), c. 1069;
4. der Mangel des Empfanges der Taufe bei dem einen Kontrahenten, wenn der andere in der katholischen Kirche getauft oder Konvertit ist (disparitas cultus), c. 1070;
5. der Empfang einer höheren Weihe (ordo sacer), c. 1072;
6. die Ablegung des feierlichen (oder eines vom Rechte diesem gleichgestellten einfachen) Gelübdes (votum sollemne), c. 1073;
7. der Raub (raptus), d. h. die Entführung oder gewaltsame Festhaltung der zur Ehe begehrten Frauensperson, c. 1074;
8. das Verbrechen (crimen), c. 1075, nämlich
 - a) des Ehebruchs mit gegenseitigem Eheversprechen oder dem Versuch einer Eheschließung, insbesondere auch durch eine Zivilehe, bei noch bestehender gültiger Ehe,

- b) des Ehebruchs und des Mordes des andern Gatten durch einen der Ehebrecher,
 c) des physischen oder moralischen Zusammenwirkens beider Teile beim Morde des andern Gatten;
9. die Blutsverwandtschaft (consanguinitas), c. 1076; dieselbe ist ein trennendes Ehehindernis:
 a) in der geraden Linie unbegrenzt,
 b) in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich;
10. die Schwägerschaft (affinitas), c. 1077.
 Dieses Hindernis entsteht nur noch aus einer gültigen, auch der nicht vollzogenen Ehe, c. 97 § 1, und besteht
 a) in der geraden Linie unbegrenzt,
 b) in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich.
 Die sog. uneheliche Schwägerschaft ist als Ehehindernis aufgehoben.
11. die öffentliche Ehrbarkeit (publica honestas), c. 1078.
 Sie entsteht aus einer, ungültigen Ehe oder einem öffentlichen oder notorischen Konkubinat (also nicht mehr aus Verlöbniß und nichtkonsumierter Ehe) und hindert die Ehe zwischen dem einen Putativegatten bezw. Konkubinarien und den Ascendenten und Descendenten des andern Teils im ersten und zweiten Grade.
12. die geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis), c. 1079.
 Sie besteht als Ehehindernis nur noch zwischen dem Getauften einerseits und dem Täufer oder den Paten andererseits (c. 768).
13. der Irrtum (error) in der Person oder in einer die Person bestimmenden Eigenschaft oder die Nichtkenntnis des Sklavenstandes des anderen Teiles, c. 1083;
14. die schwere Furcht (vis et metus), c. 1087;
15. die Bedingung (conditio deficiens), c. 1092.

II. Das Ehedispensrecht

1. Allgemeines

1. Man unterscheidet Dispenssachen des forum externum und des forum internum; letzteres kann nur bei Hindernissen in Frage kommen, die nicht öffentlich beweisbar sind.

2. Die Dispensgesuche des äußeren Forums sind in der Regel durch jenes Pfarramt zu besorgen, dem auch die Trauung zukommt. Die für dieses Forum erteilten Dispensen sind im Ehebuch einzutragen und die Dispensurkunden im Pfarrarchiv zu verwahren.

3. Die Dispenssachen des inneren Forums sind entweder solche des forum internum non sacramen-

tale oder solche des for. int. sacramentale, je nachdem sie außerhalb der Beicht oder unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses mitgeteilt sind. Die Dispensen des forum internum sacramentale gelten nur für den Gewissensbereich, c. 1047; die Dispensurkunden sind alsbald zu vernichten. Die Dispensen des for. int. non sacramentale haben dagegen auch für das äußere Forum Gültigkeit, c. 1047; die Dispensurkunden sind, sofern es sich um Beseitigung eines trennenden Hindernisses handelt, im geheimen Ordinariatsarchiv zu verwahren mit einem die Namen der Dispens empfänger enthaltenden Vermerk.

4. Die Dispensgesuche sind an den Ordinarius zu stilisieren, aber an das Erzbischöfliche Ordinariat (Kapitelvikariat) zu adressieren; Gesuche des forum internum sind in einen inneren verschlossenen Umschlag zu legen, der mit der Aufschrift zu versehen ist: „An den hochwürdigsten Herrn Erzbischof (Kapitelvikar). Dispenssache. Geheim“.

5. Gesuche des forum internum sacramentale sind stets unter Decknamen (Titus, Caja usw.) einzureichen; bei solchen des forum internum non sacramentale ist der Name des Petenten im Gesuch oder einem Beischreiben mitzuteilen.

6. Die Verwendung des eingeführten Formulars für Dispensgesuche des äußeren Forums (Anzeigeblatt 1912 S. 35) ist erwünscht.

7. Auch Gesuche, für welche der Hl. Stuhl zuständig ist werden zweckmäßig dem Ordinarius zur Beforgung übermittelt. Eine direkte Einsendung eines Dispensgesuches des forum internum an die Pönitentiarie empfiehlt sich dann, wenn bei Übersendung an das Ordinariat das sigillum gefährdet werden könnte, besonders wenn an diese Behörde etwa gleichzeitig für dieselben Brautleute ein Dispensgesuch des äußeren Forums gerichtet ist, dessen im Gesuch des inneren Forums Erwähnung geschehen muß.

8. Telegraphische Gesuche an das Ordinariat mit Angabe des Dispensgrundes sind in dringenden Fällen zulässig; doch ist immer gleichzeitig schriftlicher Bericht einzusenden. Wenn es sich lediglich um Dispens von Proklamationen oder der mixta religio handelt und die Trauung unverschieblich ist, kann, sofern der status liber außer Zweifel steht und die für gemischte Ehen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, die Erteilung der Dispens präsumiert und die Trauung noch vor Eintreffen derselben vorgenommen werden.

9. Wenn gleichzeitig in einem Fall von mehreren Hindernissen desselben Forums dispensiert werden soll, so sind sämtliche in einem Gesuche anzuführen. Ein Irrtum in der Bezeichnung des Grades der Verwandtschaft oder Schwägerschaft macht die

Dispens dann nicht ungiltig, wenn ein näherer Grad statt des entfernteren angegeben wurde; ebenso bleibt die Dispens giltig, wenn ein weiteres Hindernis derselben Art im gleichen oder in einem entfernteren Grade im Dispensgesuch verschwiegen wurde, c. 1052.

10. Die Legitimation vorehelicher Kinder tritt durch die nachfolgende Ehe nur dann von selbst ein, wenn kein trennendes Ehehindernis vorlag; war ein solches vorhanden, so ist die Legitimation in dem Ehedispensgesuch gleichzeitig zu erbitten.

11. Notwendige Voraussetzung für die Gewährung der Dispens ist das Vorhandensein eines oder mehrerer entsprechender Dispensgründe. Auch die Dispensgesuche bei mixta religio sind mit Gründen zu belegen; vgl. c. 1061 § 1 n. 1. Für Dispens von Proklamationen genügen weniger wichtige Gründe wie: Unverschiebbarkeit der Trauung, Beschämung der Brautleute, versehentliche Unterlassung der Verkündigung.

12. Die Dispens ist nichtig, wenn nicht wenigstens einer der im Reskript als entscheidend angeführten Gründe auf Wahrheit beruht; eine Ausnahme bilden die Dispensen von den sog. *impedimenta gradus minoris*, welche auch bei sog. *obreptio* oder *subreptio*, d. h. in allen Fällen, giltig bleiben, c. 1054. Es sind das die Hindernisse (c. 1042):

1. Der Blutsverwandtschaft im dritten Grad der Seitenlinie,
2. der Schwägerschaft im zweiten Grad der Seitenlinie,
3. der öffentlichen Ehrbarkeit im zweiten Grade,
4. der geistlichen Verwandtschaft,
5. des Verbrechens, wenn kein Gattenmord vorliegt.

13. Kanonische Dispensgründe sind nach dem Verzeichnis der Congr. de Propag. vom 9. Mai 1877:

I. *angustia loci*, II. *aetas feminae superadulta*, III. *deficientia aut incompetentia dotis*, IV. *lites super successione bonorum iam exortae vel earumdem grave aut imminens periculum*, V. *paupertas viduae, quae numerosa prole sit onerata vel iunioris aetatis sit, ita ut in periculo incontinentiae versetur*, VI. *bonum pacis*, VII. *nimia, suspecta*, periculosa familiaritas necnon cohabitatio sub eodem tecto, VIII. *copula cum consanguinea vel affine vel alia persona impedimento laborante praehabita et praegnantia ideoque legitimatio prolis*, IX. *infamia mulieris ex suspicione orta, licet sit falsa*, X. *revalidatio matrimonii*, XI. *periculum matrimonii mixti vel coram acatholico ministro celebrandi*, XII. *periculum incestuosi concubinatus*, XIII. *periculum matrimonii civilis*, XIV. *remotio gravium scandalorum*, XV. *cessatio publici concubinatus*, XVI. *excellencia meritorum*.

Weitere, von der Praxis anerkannte Dispensgründe sind: mit Rücksicht auf die Braut: Tod beider Eltern, uneheliche Abstammung, körperliche Gebrechen (*infirmas, deformitas vel alius defectus*), Verlust der Virginität;

mit Rücksicht auf den Bräutigam: Kränklichkeit, körperliche Gebrechen, *viduus prole oneratus, orator huius mulieris indigens e. gr. ad gerendam rem domesticam*;

mit Rücksicht auf Braut oder Bräutigam oder beide Nupturienten zugleich: *periculum fidei, periculum damni spiritualis, omnia ad nuptias parata, propositum contrahendi iam propalatum, boni mores utriusque Oratoris, bonum parentum, quando alterutrius vel utriusque pater vel mater indiget adiutorio, mutuuum auxilium Oratorum in proveciore aetate constitutorum*;

mit Rücksicht auf die Kinder: *bonum corporale vel spirituale prolis*.

Über das ausführlichere Verzeichnis der Dispensgründe der Datarie vom Jahre 1901 nebst Erläuterungen s. Anzeigebblatt 1912 S. 31 f.

2. Dispensgewalt des Ordinarius

a) Für das äußere Forum

Der Ordinarius ist zuständig für Dispenserteilung von den Verkündigungen und den aufschiebenden Hindernissen, ausgenommen das Gelübde der vollkommenen und immerwährenden Keuschheit und des Eintritts in einen Orden mit feierlichen Gelübden, sofern das Gelübde unbedingt und nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre abgelegt ist, vgl. c. 1309.

Dispens von trennenden Ehehindernissen erteilt er regelmäßig nach Maßgabe der ihm vom Hl. Stuhle verliehenen Fakultäten (die bisherigen sind zusammengestellt Anzeigebblatt 1912 S. 30).

Eine außerordentliche Vollmacht zur Dispensation von allen trennenden Ehehindernissen, ausgenommen den Presbyterat und die Schwägerschaft in gerader Linie *matrimonio consummato*, verleiht das Recht dem Ordinarius in folgenden zwei Fällen:

1. *urgente mortis periculo* zum Zwecke der Beruhigung des Gewissens und nötigenfalls auch zur Legitimierung der Kinder; zugleich kann auch von der vorgeschriebenen Form (Anwesenheit von Pfarrer bezw. Zeugen) dispensiert werden, c. 1043;
2. wenn das Hindernis kurz vor der Hochzeit entdeckt wird und diese ohne wahrscheinliche Gefahr eines großen Übels nicht bis zum Eintreffen der Dispens des Hl. Stuhles verschoben werden

kann, c. 1045 § 1; diese Dispens kann unter der gleichen Voraussetzung auch erteilt werden zur Konvalidation einer ungiltigen Ehe, c. 1045 § 2.

b) Für das innere Forum

Der Ordinarius dispensiert kraft eigenen Rechtes von dem geheim abgelegten Gelübde in dem gleichen Umfange, in welchem ihm die Dispensgewalt pro foro exteri¹⁰ zusteht.

Im übrigen richtet sich seine Vollmacht nach den ihm vom Hl. Stuhle verliehenen Fakultäten.

Durch c. 1043 und c. 1045 § 1 ist ihm endlich die unter a) n. 1 und 2 für das äußere Forum gewährte Vollmacht unter den nämlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang auch für das innere Forum verliehen.

3. Dispensgewalt des Pfarrers bzw. des zur Assistenz gerufenen Priesters und des Beichtvaters

a) Für das äußere Forum]

Die Pfarrer der Erzdiözese Freiburg sind delegiert zur Dispens von der dritten Verkündigung bei Vorhandensein eines zureichenden Grundes.

Der Pfarrer kann in den beiden oben genannten Notfällen (Todesgefahr und Unerschwieblichkeit der Trauung) im gleichen Umfange wie der Ordinarius von Ehehindernissen dispensieren, unter der Voraussetzung, daß auch die Dispens seitens des Ordinarius nicht mehr abgewartet werden kann, und daß, wenn nicht die Todesgefahr vorliegt, das Hindernis geheim geblieben ist, c. 1044, 1045 § 3.

Kann bei Todesgefahr der Pfarrer oder ein von ihm delegierter Priester nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten gerufen werden, so kann jeder andere Priester nicht nur gültig assistieren, sondern auch in gleicher Weise wie der Pfarrer von Ehehindernissen dispensieren, c. 1044.

Pfarrer bzw. Priester, welche von diesen Vollmachten Gebrauch machen, haben hievon dem Ordinarius unverzüglich Anzeige zu erstatten; die Dispenserteilung ist auch ins Ehebuch einzutragen, c. 1046.

b) Für das innere Forum

Die Beichtväter haben, cum omnia parata sunt ad nuptias, hinsichtlich der geheimen Ehehindernisse die gleiche Dispensgewalt wie der Ordinarius (siehe oben) dann, wenn auch dieser nicht mehr oder nur unter der Gefahr der laesio sigilli angegangen werden kann, c. 1045 § 3.

III. Das Eheverlöbniß (c. 1017)

Unfähig zur Eingehung eines Verlöbnisses sind Personen, wenn und solange ihrer ehelichen Verbindung ein kirchliches Ehehindernis im Wege steht. Ein Verlöbniß

ist sowohl im äußeren als im inneren Forum nur gültig, wenn es schriftlich eingegangen ist.

Die Verlöbnißurkunde ist von beiden Verlobten und dem Ordinarius bzw. dem Pfarrer oder von den Verlobten und zwei Zeugen zu unterzeichnen; im Falle der eine der Verlobten oder beide des Schreibens unfähig sind, ist dies zu beurkunden und muß noch ein weiterer Zeuge unterzeichnen.

Die von dem Pfarrer aufgenommenen Verlöbnißurkunden sind im Pfarrarchiv zu verwahren. Von der Führung eines eigenen Verlöbnißbuches kann da abgesehen werden, wo nur ausnahmsweise das Verlöbniß vor dem Pfarrer geschlossen wird.

Aus dem Verlöbniß entsteht nicht mehr das Ehehindernis der publica honestas.

Unbegründete Auflösung des Verlöbnisses ist schwere Sünde. Dem unschuldigen Teil steht aber kein Klagerrecht auf Eingehung der Ehe, sondern nur auf Ersatz etwaigen Schadens zu, c. 1017 § 3. Die Schadenserfrage wird in der Regel von dem weltlichen Richter gemäß §§ 1298 und 1299 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entscheiden sein.

IV. Die Eheverkündigungen

1. Jedes Ehevorhaben ist in der Pfarrei des gegenwärtigen (also nicht auch eines früheren) Domizils und Quasidomizils beider Nupturienten, bei gemischten Ehen am Domizil und Quasidomizil des katholischen Teiles, bei Wohnsitzlosen (vagi) am derzeitigen Aufenthaltsorte zu verkünden, c. 1022 u. 1023 § 1.

Die Vorschrift des c. 1023 § 2 tritt für unsere Erzdiözese auf Grund gegenteiliger unvordenklicher Rechtsgewohnheit (c. 5) nicht in Kraft.

Minderjährige Kinder teilen den Wohnsitz der Eltern bzw. des Vormundes. Bei volljährigen (über 21 Jahre alten) Kindern, die auswärts heiraten und sich seit längerer Zeit nur vorübergehend bei den Eltern oder dem Vormund aufgehalten haben, ist im Zweifel anzunehmen, daß sie das Domizil bei den Eltern bzw. beim Vormund aufgegeben haben.

2. Die Verkündigung soll enthalten den Vor- und Zunamen, den Familienstand (ob ledig oder verwitwet) und den Geburtsort beider Nupturienten, sowie den Beruf des Mannes. Zum Schlusse ist zu bemerken, ob es die erste, zweite oder dritte Verkündigung ist und, falls dies zutrifft, daß von der (zweiten und) dritten Verkündigung dispensiert wurde.¹⁾

¹⁾ Beispiel: „Zum hl. Sakrament der Ehe haben sich entschlossen der ledige Schlosser Friedrich Weiß von Nürnberg und die Witwe Anna Maria Müller geb. Held von hier und ist das die zweite und mit pfarramtlicher Dispens letzte Verkündigung“.

Die Gläubigen sind von Zeit zu Zeit an ihre Pflicht zu erinnern, dem Pfarramte ihnen bekannte Ehehindernisse der Nupturienten zur Anzeige zu bringen, vgl. c. 1027.

3. Die Verkündigungen sind zu vollziehen an drei aufeinander folgenden Sonn- oder gebotenen Feiertagen und zwar in der Regel im Hauptgottesdienst; sie sind jedoch auch bei anderen von der Gemeinde zahlreich besuchten Gottesdiensten, nötigenfalls also auch bei der Mittags- oder Abendandacht zulässig, c. 1024.

Eine kürzere Unterbrechung der Verkündigungen ist ohne Belang; dieselben sind jedoch von neuem zu beginnen, wenn seit der letzten Verkündigung sechs Monate verstrichen sind, c. 1030 § 2.

Wird dem Pfarrer vor der ersten Verkündigung ein Ehehindernis bekannt, so soll (wenn die Zeit reicht) zunächst die Dispens eingeholt und erst dann mit den Verkündigungen begonnen werden; jedoch ist in den Verkündigungen fortzufahren, wenn das Hindernis, bezüglich dessen alsbald Dispens zu erbitten ist, erst nachträglich zur Kenntnis des Pfarrers gelangt, c. 1031.

4. Die Verkündigung hat zu geschehen in der Pfarrkirche bzw. an dem für den Pfarrgottesdienst bestimmten Orte. Sie soll für die Filialisten mit regelmäßigem Sonntagsgottesdienst auch in der Filialkirche erfolgen; in diesem Falle kann nach Ermessen des Pfarrers von der Verkündigung in der Pfarrkirche abgesehen werden.

5. Erfolgen Verkündigungen außerhalb des Trauungsortes, so ist dem Pfarrer des letzteren sogleich nach der letzten Verkündigung, in der Regel durch die Post, mitzuteilen, daß und wann die Verkündigungen vorgenommen wurden und daß keine (bzw. welche) Einsprache erhoben wurde; vgl. c. 1029. Der Gebrauch von Bordrucken für diesen Zweck wird empfohlen.

6. Die Dispens von zwei oder von allen Proklamationen ist vom Ordinarius zu erbitten; zur Dispens von der dritten Proklamation sind die Pfarrämter delegiert.

V. Die Eheschließung

1. Form der Trauung

a) Ordentliche Form

1. Ein Katholik kann — abgesehen von den unter b anzuführenden beiden Notfällen — die Ehe gültig nur eingehen vor dem Ordinarius oder dem Pfarrer oder einem vom Ordinarius oder Pfarrer beauftragten Priester und wenigstens zwei Zeugen, c. 1094.

Katholiken im Sinne dieser Vorschrift sind alle katholisch Getauften (ausgenommen Kinder akatholischer Eltern, welche katholisch getauft, aber nicht katholisch erzogen wurden), ferner alle zur katholischen Kirche Übergetretenen, auch wenn sie nachher wieder von derselben abfielen, c. 1099 § 1 n. 1. 3.

Der Pfarrer bzw. Ordinarius assistiert der Ehe gültig nur innerhalb seines Sprengels (Pfarrei bzw. Diözese) vom Tage des Dienstantritts an, wofür er den Konsens freiwillig, d. h. nicht unter dem Einfluß von Zwang oder schwerer Furcht, entgegennimmt, c. 1095.

Pfarrer im Sinne des kirchlichen Eherechts ist auch der Kurat sowie der Pfarrverweser, auch der nur vertretungsweise, sei es auf Grund einer Anordnung der Kirchenbehörde, sei es auf Ersuchen des Pfarrers, als solcher fungierende. Allgemein berechtigt zu Trauungen innerhalb der Pfarrei sind in unserer Erzdiözese auch die in der Pfarrei angestellten Hilfsgeistlichen (Benefiziaten, Vikare), sofern der Pfarrer im Einzelfall ihnen dies nicht ausdrücklich untersagt hat; vgl. c. 1096 § 1.

Der Ordinarius und der Pfarrer können je für ihren Bezirk einen Priester zur Trauung ermächtigen, aber nur einen ganz bestimmten Priester für eine ganz bestimmte Eheschließung (sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum), c. 1095 § 2 u. 1096 § 1.

2. Zur erlaubten Vornahme der Trauung ist erforderlich, daß der trauende Priester Gewißheit hat über den status liber der Brautleute und daß wenigstens ein Brautteil in seinem Sprengel Domizil oder Quasidomizil besitzt oder sich daselbst einen Monat lang aufgehalten hat, und daß, sofern es sich um vagi handelt, beide Brautleute sich in demselben aufhalten; andernfalls ist, von besonderen Notfällen abgesehen, die Erlaubnis des Ordinarius oder des Pfarrers des Domizils oder Quasidomizils oder monatlichen Aufenthaltes einzuholen, c. 1097 § 1.

Zuständig zur Trauung ist in erster Reihe der Pfarrer der Braut, bei Mischehen der des katholischen Brautteils, c. 1097 § 2.

b) Außerordentliche Form

Wenn der Ordinarius oder der zuständige Pfarrer oder ein von ihnen bevollmächtigter Priester nicht ohne große Schwierigkeiten (non sine gravi incommodo) zur Vornahme der Trauung berufen werden kann, entweder bei Todesgefahr oder wenn voraussichtlich während wenigstens eines Monats ein traungsberechtigter Priester nicht berufen werden kann, so kann die Ehe vor zwei Zeugen allein gültig geschlossen werden; es soll jedoch in diesem Falle, wenn möglich, auch ein nicht bevollmächtigter Priester zur Vornahme der Trauung berufen werden, c. 1098.

Über die Dispensvollmacht des einer Ehe urgente mortis periculo assistierenden Priesters vgl. oben II. Ziffer 3.

2. Erfordernisse der Trauung

Der Pfarrer soll erst zur Trauung schreiten, wenn die erforderlichen Dokumente beigebracht sind, nämlich das Taufzeugnis, falls die Brautleute nicht derselben Pfarrei entstammen, c. 1021 § 1, sodann, [soweit erforderlich, Verkündschein, Dispens von Proklamationen oder Ehehindernissen, Bevollmächtigung oder Erlaubnis zur Trauung seitens des zuständigen Ordinarius bezw. Pfarrers, c. 1030 § 1.

Bei Trauung in Todesgefahr genügt die eidliche Versicherung der Brautleute, daß sie getauft und frei von Hindernissen seien, c. 1019 § 2.

Mit einer eidlichen oder eidesstattlichen Versicherung de recepto baptismo und de statu libero wird sich der Pfarrer auch in andern Fällen begnügen müssen, wenn die vorgeschriebenen Dokumente nicht bis zur Trauung beigebracht sind. Bei dem akatholischen Brautteile genügt ebenfalls die Versicherung, die Taufe empfangen zu haben.

Den Brautleuten ist ein ihren Verhältnissen entsprechender, eingehender Unterricht über das hl. Sakrament der Ehe und die aus dem Ehestande entstehenden Rechte und Pflichten (sog. Brautunterricht) zu erteilen c. 1033.

3. Zeit, Ort und Ritus der Trauung

Die kirchliche Trauung ist an jedem Tage des Jahres zulässig, c. 1108 § 1.

Die sog. feierlichen Hochzeiten, mit benedictio und pompa nuptialis, sind untersagt:

vom ersten Adventsontag bis zum Fest der

Geburt unseres Herrn einschließlich, sodann vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag einschließlich, c. 1108 § 2

Der Ort der Trauung ist die Kirche, in der Regel die Pfarrkirche, c. 1109 § 1.

Trauungen in Privathäusern sind nur mit Erlaubnis des Ordinarius gestattet, c. 1109 § 2. Diese ist stets dann als erteilt anzusehen, wenn genehmigt wurde, die Trauung „im geheimen“, „secreto“ vorzunehmen.

Die Trauung katholischer Paare ist nach dem im Diözesanrituale vorgeschriebenen Ritus zu vollziehen; der gleiche Ritus, ausgenommen die benedictio annulorum und die benedictio nuptialis, ist mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse auch bei den gemischten Ehen zu beobachten; vgl. c. 1102 § 2.

4. Eintragung der Ehe

Die Trauung ist baldmöglichst ins Ehebuch des Trauungsortes einzutragen, c. 1103 § 1. Ferner ist im Taufbuch ein Vermerk über die Tatsache und das Datum der Eheschließung des Getauften zu machen; ist die Taufe answärts erfolgt, so ist dem Pfarramt des Taufortes Anzeige der Trauung zwecks Eintragung zu übersenden, c. 1103 § 2.

Nachricht von der Trauung ist ferner dem Pfarramt des Wohnsitzes der Ehegatten zu geben, das dieselbe (ohne Nummer) ins Ehebuch einträgt.

Näheres über die Ehebuchführung s. in der Verordnung vom 15. Januar 1913 (Anzeigeblatt S. 129 ff.); daselbst auch die verschiedenen Vordrucke.

Freiburg, 19. April 1918.

† Thomas, Erzbischof.



